S 33 AL 1348/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeldanspruch Verfügbarkeit Arbeitsfähigkeit ausländerrechtliche Duldung mit der Auflage eines Erwerbsverbots Widerspruch aufschiebende Wirkung
Leitsätze	Der Widerspruch gegen ein Erwerbsverbot als Auflage zur Duldung (§ 56 Abs 3 S 3 AuslG 1990) hat aufschiebende Wirkung. So lange diese Wirkung andauert steht das Erwerbsverbot der Verfügbarkeit des Ausländers (als Voraussetzung für seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld) nicht entgegen.
Normenkette	SGB III § 119 Abs 1 Nr 2 F: 1997-12-16 SGB III § 119 Abs 2 F: 1997-12-16 SGB III § 119 Abs 3 Nr 1 F: 1997-12-16 AuslG 1990 § 56 Abs 3 S 3 F: 1990-07-09 VwGO § 80 Abs 2 S 2 VwGOAG HE § 16 S 1 F: 1997-10-27

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 AL 1348/00
Datum	21.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 974/02
Datum	10.10.2003

3. Instanz

Datum	02.09.2004

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Mit der Revision wendet sich die Beklagte gegen ihre Verurteilung zur Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) wÃ¤hrend zweier ZeitrÃ¤ume (20. MÃ¤rz bis 9. April sowie 9. Juni bis 16. Juli 2000), in denen dem KlÃ¤ger nach einer mit Widerspruch angefochtenen auslÃ¤nderbehÃ¶rdlichen Auflage zu seiner Duldung eine BeschÃ¤ftigung untersagt war.

Der im Jahre 1964 geborene KlÃ¤ger kam 1991 aus Jugoslawien nach Deutschland; seit 1994 besaÃ er eine unbefristete Arbeitserlaubnis. Ab Dezember 1991 war er in einer GÃ¤rtnerei beschÃ¤ftigt. Mit VerfÃ¼gung vom 10. November 1998 stellte der Landrat des M. -Kreises (AuslÃ¤nderbehÃ¶rde) die Ausreisepflicht fest und erteilte eine Duldung, die er am 15. November 1999 mit der Auflage "Berechtigt nicht zur Arbeitsaufnahme und zur GewerbeausÃ¼bung" versah; am selben Tag kÃ¼ndigte sein Arbeitgeber dem KlÃ¤ger fristlos. Gegen die Auflage legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein; das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt am Main ordnete mit Beschluss vom 7. Juli 2000 â Az: 1 G 2736/00 (3) â die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens an: Nachdem der KlÃ¤ger einen kroatischen Pass beantragt habe, kÃ¶nne die Auflage ihren Zweck, die Ausreise des KlÃ¤gers zu beschleunigen, nicht erfÃ¼llen.

Den Antrag auf Alg vom 15. November 1999 beschied die Beklagte positiv, hob die Bewilligung jedoch mit Bescheid vom 23. Dezember 1999 mit Wirkung ab 1. Dezember 1999 auf, nachdem sie von dem Verbot der Arbeitsaufnahme Kenntnis erlangt hatte. Dagegen legte der KlÃ¤ger keinen Rechtsbehelf ein. Bereits zuvor (mit Bescheid vom 18. November 1999 und Widerspruchsbescheid vom 1. Dezember 1999) hatte die Beklagte dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass seine Arbeitsgenehmigung erloschen und er zur RÃ¼ckgabe verpflichtet sei. Mit Beschluss vom 13. MÃ¤rz 2000 (Az: S 33 AL 434/00 â ER) ordnete das Sozialgericht (SG) Frankfurt am Main die aufschiebende Wirkung der dagegen erhobenen Klage (S 13 AL 4532/99) an. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) verwarf die Beschwerde der Beklagten mit Beschluss vom 29. September 2000 als unzulÃ¤ssig (Â§ 97 Abs 2 Satz 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Am 20. MÃ¤rz 2000 sprach der KlÃ¤ger erneut beim Arbeitsamt (ArbA) vor, um sich arbeitslos zu melden. Seinen Antrag auf Zahlung von Alg lehnte die Beklagte jedoch ab (Bescheid vom 30. MÃ¤rz 2000, Widerspruchsbescheid vom 7. April 2000), wogegen der KlÃ¤ger Klage erhob. Am 10. April 2000 nahm er die Arbeit wieder auf, am 9. Juni 2000 wurde ihm jedoch erneut "wegen der Arbeitserlaubnisentziehung durch die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde am 9. Juni 2000 und der unklaren Rechtslage Ihres ArbeitsverhÃ¤ltnisses" mit sofortiger Wirkung gekÃ¼ndigt. Eine erneute Vorsprache zur Arbeitslosmeldung vom selben Tage wurde von der Beklagten nicht

berÃ¼cksichtigt. Am 17. Juli 2000 erschien der KlÃ¤ger ein weiteres Mal beim ArbA, um sich arbeitslos zu melden und legte den Beschluss des VG Frankfurt vom 7. Juli 2000 vor. Mit Bescheid vom 25. September 2000 bewilligte die Beklagte Alg fÃ¼r die Zeit ab 17. Juli 2000.

Das SG hat mit Urteil vom 21. Juni 2002 den Bescheid der Beklagten vom 30. MÃ¤rz 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. April 2000 aufgehoben und den Bescheid vom 25. September 2000 abgeÃ¤ndert, soweit darin Alg erst ab 17. Juli 2000 bewilligt wird; es hat die Beklagte verurteilt, fÃ¼r die Zeit vom 20. MÃ¤rz bis 9. April und vom 9. Juni bis zum 16. Juli 2000 Alg in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren. Die Berufung der Beklagten hat das LSG mit Urteil vom 10. Oktober 2003 zurÃ¼ckgewiesen: Die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg einschlieÃlich der VerfÃ¼gbarkeit des KlÃ¤gers lÃ¤gen vor. Der KlÃ¤ger habe sich im Besitz der erforderlichen Arbeitsgenehmigung befunden (Â§ 284 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), Â§ 5 Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV)). Die Feststellung des ErlÃ¶schens dieser Genehmigung durch die Beklagte kÃ¶nne wegen des Beschlusses des SG vom 13. MÃ¤rz 2000 nicht berÃ¼cksichtigt werden. Daneben sei die Tatbestandswirkung der auslÃ¤nderrechtlichen Auflage zur Duldung durch den Beschluss des VG vom 7. Juli 2000 mit RÃ¼ckwirkung auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes (15. November 1999) entfallen. Die Beklagte habe diese Entscheidung zu berÃ¼cksichtigen, da die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde in das Arbeitsgenehmigungsverfahren insofern eingeschaltet sei, als sie den Aufenthaltsstatus bestimme und auslÃ¤nderrechtliche Auflagen festlege. Auch wenn die Beklagte vor dem 17. Juli 2000 tatsÃ¤chlich keine Vermittlungsangebote habe unterbreiten kÃ¶nnen, erfordere die durch Art 19 Abs 4 Grundgesetz (GG) garantierte EffektivitÃ¤t des Rechtsschutzes, den KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend als verfÃ¼gbar anzusehen.

Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten. Sie rÃ¼gt eine Verletzung von Â§ 117 Abs 1 Nr 1, Â§ 118 Abs 1 Nr 2, Â§ 119 Abs 1 Nr 2, Abs 2 und Abs 3 Nr 1 SGB III iVm Â§ 284 Abs 1 Satz 1 und Abs 5 SGB III. Die auslÃ¤nderrechtliche Auflage entfalte Tatbestandswirkung mit der Folge, dass der KlÃ¤ger den VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten in den fraglichen ZeitrÃ¤umen faktisch nicht zur VerfÃ¼gung gestanden habe. Ebenso wenig wie eine spÃ¤tere Aufhebung der Auflage fÃ¼hre auch die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen nicht dazu, die VerfÃ¼gbarkeit rÃ¼ckwirkend zu bejahen. Eine derartige Fiktion wÃ¼rde dem Charakter des Alg als Lohnersatzleistung widersprechen. Wegen des Vorrangs der Vermittlung vor der GewÃ¤hrung von Leistungen bestehe ein Anspruch auf Alg erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beklagte von allen wesentlichen Tatsachen einschlieÃlich der Anordnung der aufschiebenden Wirkung Kenntnis erlangt habe. Auch ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch greife nicht ein.

Die Beklagte beantragt, die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2003 und des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 21. Juni 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger verteidigt das Berufungsurteil und beantragt, die Revision

zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet.

Wie von den Vorinstanzen im Ergebnis zu Recht entschieden, hat der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Alg fÃ¼r die streitigen ZeitrÃ¤ume vom 20. MÃ¤rz bis zum 9. April 2000 und vom 9. Juni bis zum 16. Juli 2000.

Gegenstand des Rechtsstreits ist sowohl der Bescheid der Beklagten vom 30. MÃ¤rz 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. April 2000 als auch â□□ in entsprechender Anwendung des Â§ 96 Abs 1 SGG â□□ der Bescheid vom 25. September 2000, durch den dem KlÃ¤ger Alg lediglich fÃ¼r die Zeit ab 17. Juli 2000 gewÃ¤hrt, also fÃ¼r den Zeitraum vom 9. Juni bis einschlieÃ□lich 16. Juli 2000 abgelehnt wurde (s BSG 28. September 1999, BSGE 84, 281, 285 = SozR 3-2200 Â§ 605 Nr 1).

WÃ¤hrend der streitigen ZeitrÃ¤ume hatte der KlÃ¤ger Anspruch auf Alg, da er iS des Â§ 117 Abs 1 Nr 1 SGB III (idF des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes vom 24. MÃ¤rz 1997, BGBl I, 594) arbeitslos war. Nach Â§ 118 Abs 1 SGB III (idF des Ersten SGB III-Ã□nderungsgesetzes â□□ 1. SGB III-Ã□ndG â□□ vom 16. Dezember 1997, BGBl I, 2970) ist arbeitslos ein Arbeitnehmer, der ua auch eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung sucht (Nr 2 aaO). Als BeschÃ¤ftigungssuchender gilt nur, wer ua den VermittlungsbemÃ¼hungen des ArbA zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 119 Abs 1 Nr 2 SGB III idF des 1. SGB III-Ã□ndG). VerfÃ¼gbar ist nach Â§ 119 Abs 2 SGB III, wer ua arbeitsfÃ¤hig ist. ArbeitsfÃ¤hig ist ein Arbeitsloser nur dann, wenn er eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausÃ¼ben "kann und darf" (Â§ 119 Abs 3 Nr 1 SGB III).

Diese Voraussetzungen lagen beim KlÃ¤ger vor. Insbesondere "durfte" er in den genannten ZeitrÃ¤umen eine BeschÃ¤ftigung ausÃ¼ben.

Dem stand die Auflage, mit der die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde die Duldung gemÃ¤Ã□ Â§ 56 Abs 3 Satz 2 und 3 AuslÃ¤ndergesetz (AuslG; hier idF des AuslG 1990 vom 9. Juli 1990, BGBl I 1354) versehen hatte, nicht entgegen. Abs 3 aaO bestimmt: "Die Duldung ist rÃ¤umlich auf das Gebiet des Landes beschrÃ¤nkt. Weitere Bedingungen und Auflagen kÃ¶nnen angeordnet werden. Insbesondere kÃ¶nnen das Verbot oder BeschrÃ¤nkungen der Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit angeordnet werden."

Nach der genannten Auflage war dem KlÃ¤ger zwar die Aufnahme einer

ErwerbstÃ¤tigkeit, insbesondere auch die AusÃ¼bung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ("Arbeitsaufnahme") verboten. Er war jedoch bereits in der Zeit vor dem 17. Juli 2000 (der Tag, an dem der Beklagten der Beschluss des VG Frankfurt am Main vom 7. Juli 2000 bekannt geworden war) so zu stellen, als bestehe die Auflage nicht. Denn er hatte diese mit dem Widerspruch angefochten; diesem kam â entgegen der Rechtsmeinung sowohl des LSG als auch des VG â eine aufschiebende Wirkung (Â§ 80 Abs 1 Satz 1 VwGO) zu. Damit aber bestand fÃ¼r alle BehÃ¶rden und Gerichte ein Verbot, Folgerungen aus dem angefochtenen Verwaltungsakt zu ziehen (s Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl 2003, Â§ 80 RdNr 26 mwN).

Anders als vom LSG und vom VG angenommen, greift bei einem Widerspruch gegen ein Erwerbsverbot nach Â§ 56 Abs 3 Satz 3 AuslG die Ausnahmevorschrift des Â§ 80 Abs 2 Satz 2 VwGO nicht ein; hiernach kÃ¶nnen die LÃ¤nder bestimmen, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen MaÃnahmen richten, die durch die LÃ¤nder nach Bundesrecht getroffen werden. Von dieser Befugnis hat, wovon das LSG ausgeht, das Land Hessen Gebrauch gemacht: Nach Â§ 16 Satz 1 Hessisches Gesetz zur AusfÃ¼hrung der VwGO (idF der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997, HessGVBl I 381) haben Rechtsbehelfe gegen MaÃnahmen der Verwaltungsvollstreckung keine aufschiebende Wirkung. Diese Vorschrift trifft den vorliegenden Fall jedoch bereits deshalb nicht, weil ein Erwerbsverbot als Auflage zu einer Duldung in diesem Sinne keine MaÃnahme "in der Verwaltungsvollstreckung" ist.

Der Senat folgt insoweit der Rechtsprechung des VGH Baden-WÃ¼rttemberg (Beschluss vom 6. April 2000, Az 10 S 2583/99), des Bayerischen VGH (Beschluss vom 9. September 1999, BayVBl 2000, 154 f) und des OVG Berlin (NVwZ 1998, Beilage Nr 8, 82; aA: OVG MÃ¼nster NVwZ 2004, Beilage Nr I 3, 18; Hessischer VGH HessVGRspr 2002, 57). Danach erfasst der landesgesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen MaÃnahmen in der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht nicht das einer auslÃ¤nderrechtlichen Duldung beigefÃ¼gte Verbot der ErwerbstÃ¤tigkeit. Die landesrechtlichen Regelungen beziehen sich auf MaÃnahmen in einem sogenannten gestreckten Vollstreckungsverfahren, dem ein die materiell-rechtliche Verpflichtung konkretisierender Grundverwaltungsakt vorausgeht (vgl Schoch in Schoch/ Schmidt-AÃmann/Pietzner, VwGO, Â§ 80 RdNr 136 I). Ein derartiger Grundverwaltungsakt ist der hier streitigen Auflage nicht vorausgegangen. Das Verbot einer ErwerbstÃ¤tigkeit ist vielmehr selbst ein der Vollstreckung fÃ¤higer bundesrechtlicher Grundverwaltungsakt und kein gesetzliches Zwangsmittel zur Vollstreckung einer materiell-rechtlichen Einzelfallregelung (so: VGH Baden-WÃ¼rttemberg aaO).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem AuslG. Nach Â§ 14 Abs 3 AuslG kann die genannte Auflage schon vor der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung angeordnet werden. Sie kann ferner gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs 2 Satz 1 und 2 AuslG der Aufenthaltsgenehmigung â auch nachtrÃ¤glich â beigefÃ¼gt werden. Sie hat insoweit keinerlei erkennbaren vollstreckungsrechtlichen Charakter. Auch soweit nach Â§ 56 Abs 3 Satz 2 und 3 AuslG gegenÃ¼ber einem geduldeten AuslÃ¤nder

das Verbot oder BeschrÃ¤nkungen der Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit angeordnet werden kÃ¶nnen, handelt es sich nicht um MaÃnahmen der LÃ¤nder, die "in der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht" getroffen werden. Die Duldung selbst erschÃ¶pft sich in der zeitweisen Aussetzung der Abschiebung eines ausreisepflichtigen AuslÃ¤nders (Â§ 55 Abs 1 AuslG). Sie ist eine fÃ¶rmliche Reaktion der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde auf das Vorliegen von Vollstreckungshindernissen (Â§ 55 Abs 2 AuslG); mit ihr wird die rechtliche Situation eines AuslÃ¤nders klargestellt, dessen gesetzliche Ausreisepflicht nicht im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden kann (BVerwG NVwZ 1998, 297 f). Ob die Ablehnung einer auslÃ¤nderrechtlichen Duldung, ihr Widerruf oder ihre RÃ¼cknahme MaÃnahmen in der Verwaltungsvollstreckung sind, ist umstritten, bedarf hier aber keiner Entscheidung (vgl Hailbronner, AuslR, Stand Oktober 1997, Â§ 56 RdNr 19; Funke-Kaiser in GK-AuslR, Stand Januar 2000, Â§ 56 RdNr 52). Denn jedenfalls weist das der Duldung beigefÃ¼gte Verbot einer ErwerbstÃ¤tigkeit keinen rechtserheblichen Bezug zum Vollstreckungsverfahren auf. Dieses Verbot ist eine selbstÃ¤ndig anfechtbare Auflage, deren Bestand nach Â§ 44 Abs 6 AuslG nicht von der Duldung abhÃ¤ngt. Auch wird mit dieser Auflage nicht der Zweck verfolgt, den behÃ¶rdlichen Vollzug der Ausreisepflicht zu fÃ¶rdern; dieser Vollzug ist mit der Duldung zeitweise ausgesetzt worden. Vielmehr soll lediglich einer tatsÃ¤chlichen Verfestigung des Aufenthalts durch eine Teilnahme am Erwerbsleben entgegengewirkt werden (vgl VGH Baden-WÃ¼rttemberg, aaO).

Nach alledem trat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des KlÃ¤gers gegen das auslÃ¤nderrechtliche Erwerbsverbot nicht erst durch seine Anordnung im Beschluss des VG Frankfurt am Main vom 7. Juli 2000 ein; diese bestand vielmehr jedenfalls bereits ab Beginn des ersten hier streitigen Zeitraums am 20. MÃ¤rz 2000.

GleichermaÃen stand einer BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers in den genannten ZeitrÃ¤umen nicht entgegen der Bescheid vom 18. November 1999 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 1999), in welchem die Beklagte dem KlÃ¤ger mitgeteilt hatte, dass seine Arbeitsgenehmigung erloschen und er zur RÃ¼ckgabe verpflichtet sei. Auch in dieser Hinsicht war der KlÃ¤ger so zu behandeln, als bestehe die Arbeitsgenehmigung fort. Denn mit Beschluss vom 13. MÃ¤rz 2000 (Az: S 33 AL 434/00 â ER) hatte das Sozialgericht (SG) Frankfurt am Main seinerseits die aufschiebende Wirkung der dagegen erhobenen Klage (S 13 AL 4532/99) angeordnet.

Unerheblich ist, ob â insoweit fehlen Feststellungen des LSG â die Klagen gegen das Erwerbsverbot vor dem VG und gegen den Bescheid Ã¼ber das ErlÃ¶schen der Arbeitsgenehmigung vor dem SG schlieÃlich Erfolg hatten oder nicht. Denn zwar entfÃ¤llt â rÃ¼ckwirkend â die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs (BVerwG 25. November 1982, Buchholz 235 Â§ 12 BBesG Nr 2 S 2 mwN; s auch BSG 23. Juli 1986, SozR 2200 Â§ 1232 Nr 22 S 63; BSG 28. Januar 1998, SozR 3-1500 Â§ 97 Nr 3 S 7), wenn dieser â und sei es erst im Instanzenzug â keinen Erfolg hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dann ein, wie hier, auf der Grundlage der aufschiebenden Wirkung gewÃ¤hrtes Alg rÃ¼ckabgewickelt werden mÃ¼sste. FÃ¼r die PrÃ¼fung der VerfÃ¼gbarkeit als Voraussetzung des Anspruchs

auf Alg kommt es nur auf die fehlende tatsÃ¤chliche Vollziehbarkeit der Auflage und das Vorhandensein der Arbeitsgenehmigung im Zeitpunkt der BeschÃ¤ftigungssuche an, nicht jedoch auf rÃ¼ckwirkend eintretende Rechtsfolgen. Denn weder kann die VerfÃ¼gbarkeit rÃ¼ckwirkend entfallen noch kann sie rÃ¼ckwirkend hergestellt werden.

Die VerfÃ¼gbarkeit (Â§ 119 Abs 1 Nr 2 iVm Abs 2 und 3 SGB III) muss vielmehr fÃ¼r jeden Tag erfÃ¼llt sein, fÃ¼r den der Arbeitslose Leistungen beansprucht (Senatsurteil vom 29. November 1989, SozR 4100 Â§ 103 Nr 46 S 127 mwN). Der Arbeitslose muss objektiv in der Lage sein, einem Angebot zur Aufnahme einer zumutbaren BeschÃ¤ftigung aktuell nachzukommen, denn die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit (Â§ 4 Abs 1 SGB III bzw frÃ¼her Â§ 5 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG)). Diese GrundsÃ¤tze, die das Bundessozialgericht (BSG) zur Rechtslage nach Â§ 103 AFG festgestellt hat (vgl Senatsurteile vom 15. Mai 1985, BSGE 58, 104, 105 f = SozR 4100 Â§ 103 Nr 36 zum Wohnortwechsel; vom 29. September 1987, BSGE 62, 166, 170 = SozR 4100 Â§ 103 Nr 39 zur VerfÃ¼gbarkeit eines Studenten; vom 29. November 1989, SozR 4100 Â§ 103 Nr 46 S 127 zur VerfÃ¼gbarkeit bei BildungsmaÃnahmen; ferner BSG 3. MÃ¤rz 1993, SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 9 S 46 f zur Ortsabwesenheit; insbesondere auch BSG 15. September 1994 â 11 RAr 9/94, DBlR Nr 4161 zu Â§ 103 AFG zur nachtrÃ¤glichen Feststellung des Vertriebenenstatus und zum Wegfall der auslÃ¤nderrechtlichen AufenthaltsbeschrÃ¤nkung), gelten auch zum SGB III fort; insoweit ist keine inhaltliche Ãnderung erfolgt. Angesichts der zu seinen Gunsten bestehenden aufschiebenden Wirkung sowohl hinsichtlich des Erwerbsverbots wie auch der Arbeitsgenehmigung war der KlÃ¤ger damit verfÃ¼gbar.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 25.11.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024